

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Mittwoch, 05. April 2023

Nummer 6

Inhalt		Seite
I.	Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringschließung der Meisenstraße in Marl Hamm	88
II.	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II	91

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.
Öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ der Stadt Marl für den Bereich der nordwestlichen Ringerschließung der Meisenstraße in Marl Hamm



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 wird gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen. Die wohnbauliche Entwicklung der Freiflächen wurde durch Eigentümer im Plangebiet angeregt. Mit Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen vorhandene Bauflächenreserven im Änderungsgebiet aktiviert und eine geordnete städtebauliche Bebauung ermöglicht werden. In Anlehnung an die vorhandene umgebende Bebauung, die sich durch eine offene Bauweise mit zweigeschossigen Doppelhäusern mit Satteldach kennzeichnet, sollen Flächen für Einzel- bzw. Doppelhäuser bereitgestellt werden. Eingeschossige Anbauten mit Flachdach im rückwärtigen Bereich gehören ebenso zum Ortsbild wie teils

großzügige Nebenanlagen auf den Grundstücken. Eine Erschließung der potenziellen neuen Grundstücke soll über kurze, private Stichstraßen (als Zuwegung), abgehend von den Ringerschließungen an der Meisenstraße, erfolgen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ mit der Begründung in der Zeit vom

17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Planunterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite unter

www.marl.de/oeffentlichkeitsbeteiligung

abrufbar.

Die in der nachstehende Tabelle aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neue Waldsiedlung“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

Art der umweltbezogenen Informationen		
Gutachten/ Fachbeiträge	Urheber	Themen
Artenschutzprüfung Stufe 1	Stadt Marl, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung von Vorkommen von planungsrelevanten Arten - Betroffenheit der vorkommenden Arten - Betrachtung möglicher Vorhabenauswirkungen durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
Schalltechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH, Dortmund	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen (Bundesautobahn und Schienenverkehr) und - Auswirkungen auf die - Schalltechnische Situation im Umfeld - Schallschutzmaßnahmen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bspw. mündlich zur Niederschrift im o. g. Dienstgebäude, schriftlich (Stadt Marl – Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung, 45772 Marl) oder per E-Mail (beteiligung-amt61@marl.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Einsichtnahme und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 03.04.2023

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl-Polsum I und II
am Dienstag, den 09. Mai 2023, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Fuchsbau“, Buerer Str. 40, 45 768 Marl-Polsum

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung
2. Zustimmung zur erfolgten Verpachtung des Jagdbezirkes Polsum I bis zum Ende der Vertragslaufzeit des verstorbenen Pächters (31.03.2024)
3. Neuverpachtung der Jagdreviere Marl-Polsum I und II ab dem 01. April 2024
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschluss der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaften I und II für die Geschäftsjahre 2024/2025 bis 2028/2029
8. Wahlen zum Jagdvorstand
9. Verschiedenes

Marl, 27.03.2023

gez.
Jörg Schulte-Terboven
Jagdvorsteher